

**Interessengemeinschaft
„Leine – Mittellandkanal“**

1



**Fischereiordnung
und
Gewässerverzeichnis**

Stand 20.11.2019

1. Beschreibung Gewässerstrecken

Leine

2

ASV Garbsen e. V.:

4.850 m Leine von km 38.750 bis 43.600 rechtsseitig

Google Maps N 52.402219 E 9.591869 bis N 52.418008 E 9.552909

ASV Schloß Ricklingen e. V.:

3.820 m Leine von km 43.600 bis 47.420 rechtsseitig

Google Maps N 52.418008 E 9.552909 bis N 52.421662 E 9.509463

FV Wennigsen e. V.:

3.260 m Leine von km 44.160 bis 47.420 linksseitig

Google Maps N 52.415110 E 9.547020 bis N 52.421391 E 9.509520

ASV Luthe e.V.:

3.146 m Leine von km 47.420 bis 50.566 linksseitig

Google Maps N 52.421391 E 9.509520 bis N 52.439297 E 9.487076

ASV Steinhude e. V.:

3.146 m Leine von km 47.420 bis 50.566 rechtsseitig

Google Maps N 52.411662 E 9.509463 bis N 52.439749 E 9.487040

SAV Wunstorf e. V.:

2.534 m Leine von km 50.566 bis 53.100 linksseitig

Google Maps N 52.439310 E 9.487370 bis N 52.44988 E 9.477050

ASV Blumenau e. V.

2.100 m Leine von km 53.100 bis 55.200 linksseitig

Google Maps N 52.449880 E 9.477050 – N 52.462895 E 9.473598

1.100 m Leine von km 56.200 bis 57.300 linksseitig

ASV Luttmersen e. V.:

4.450 m Leine von km 81.700 bis 86.150 rechtseitig

Google Maps N 52.570665 E 9.542313 bis N 52.583860 E 9.572552

ASV Mandelsloh e.V.:

6.310 m Leine von km 85.866 bis 92.110 linksseitig

Google Maps N 52.585568 E 9.568060 bis N 52.620532 E 9.588544

ASV Neustadt e. V.:

4.850 m Leine von km 86.150 bis 91.000 rechtsseitig

Google Maps N 52.583860 E 9.572552 bis N 52.614589 E 9.591229

3.510 m Leine von km 92.110 bis 95.620 linksseitig

Google Maps N 52.620532 E 9.588544 bis N 52.637187 E 9.586462

810 m Leine von km 92.640 bis 93.450 rechtsseitig

Google Maps N 52.620528 E 9.589028 bis N 52.624429 E 9.587756

ASV Esperke-Warmeloh e. V.:

1.640 m Leine von km 91.000 bis 92.640 rechtsseitig

Google Maps N 52.614589 E 9.591229 bis N 52.620528 E 9.589028

2.170 m Leine von km 93.450 bis 95.620 rechtsseitig

Google Maps N 52.624429 E 9.587756 bis N 52.637611 E 9.586576

1.260 m Leine von km 97.540 bis 98.800 rechtsseitig

Google Maps N 52.650166 E 9.589952 bis N 52.647167 E 9.599073

ASV Niedernstöcken e. V.:

3.100 m Leine von km 95.620 bis 98.800 rechtsseitig

Google Maps N 52.63711 E 9.586576 bis N 52.650166 E 9.589932

1.920 m Leine von km 95.620 bis 97.540 linksseitig

Google Maps N 52.637187 E 9.586462 bis N 52.650290 E 9.589471

Mittellandkanal**FV Bokeloh e. V.:**

9.000 m Kanal von km 131.000 bis 140.000 beidseitig

Google Maps N 52.385324 E 9.289917 – N 52.388172 E 9.322562

AV Wunstorf e. V.

2.850 m Kanal von km 140.000 bis 142.850 beidseitig

Google Maps n 52.388172 E 9.322562 – N 52.391679 E 9.399587

Teiche**ASV Auetal Pohle e. V.:**

Wiesenweiher (siehe Karte ASV Neustadt)

31867 Pohle, Wiesengrund Google Maps N 52.265701 E 9.349453

ASV „HAI“ Mardorf e. V.:

Meerbach ca. 2 km (siehe Karte ASV Neustadt)

Google Maps N 52.46885 E 9.268760 bis N 52.464992 E 9.249832

ASV „Petri Heil“ Hagenburg e. V.:

Hagenburger Teiche Nr.: 2-5 (siehe Karte ASV Neustadt)
32469 Hagenburg, Steinhuder-Meer-Weg, ersten vier Teiche rechts
Google Maps Teich 2 N 52.437517 E 9.323701
Google Maps Teich 3 N 52.438858 E 9.323474
Google Maps Teich 4 N 52.438431 E 9.323171
Google Maps Teich 5 N 52.437872 E 9.323073

FV Schaumburg-Lippe e. V.:

Talmühle Badesee (siehe Karte ASV Neustadt)

32469 Petershagen, Talmühle
Google Maps N 52.355655 E 9.793365

SFV Schwarmstedt e. V.

Alter Kies See Bothmer
29690 Schwarmstedt, Fasanenweg.
Google Maps N 52.691122 E 9.597762

Gewässer Bannetze
29308 Bannetze.
Google Maps N 52.669429 E 9.793365

FV Rodenberg e. V.

Keine Gewässer

SAV Münchehagen u. Umgebung e. V.

Keine Gewässer

2. Schonbereiche

ASV Blumenau, 250 m über und 500 m unterhalb der Westtaue ist das Angeln verboten.

ASV Niederstöcken, 250 m oberhalb und 250 m unterhalb der Hammerstein-Brücke (K 305) ist das Angeln verboten.

Mardorf, Der Meerbach darf nur in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. des Jahres beangelt werden.

3. Ausübung der Fischerei

3.1 Es gilt in den IG-Gewässern, diese von den Vereinen heraus gegebenen Fischerei- bzw. Gewässerordnungen.

3.2 Für die Ausübung der Sportfischerei in den Gewässerstrecken bzw. Teichen der Interessengemeinschaft sind, außer am Mittellandkanal, keine besonderen Fischereipapiere notwendig. Der Nachweis der

Mitgliedschaft in einem zur Interessengemeinschaft gehörenden Vereins ist ausreichend.

3.3 Für den Mittellandkanal ist eine besondere Erlaubnis notwendig (Kanalkarte). Die Erlaubnisscheine werden durch den SAV Wunstorf e.V. an die Mitgliedsvereine ausgegeben.

3.4 Um zu vermeiden, dass außerhalb der IG-Leine-Gewässer geangelt wird, ist die Gewässerkarte des ASV Neustadt e.V. zu beachten.

Bezugsquelle für die Gewässerkarte ist der ASV Neustadt e.V.

5 **5.5** Die Angaben nach Google Maps sind nicht Meter genau, mögliche Schilder sind zu beachten.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Beim Fischen mit der Kopfrute in den Gewässerstrecken der Interessengemeinschaft dürfen keine weiteren Angelruten eingesetzt werden.

4.2 Der Setzkescher ist verboten.

4.3 Der lebende Köderfisch ist verboten.

3.4 Das Aufstellen von Zelten in den Strecken des ASV Neustadt ist verboten, das Uferbetretungsrecht ist zu beachten.

4.5 Das Befahren von Wiesen ist verboten

4.6 Offene Feuer sind verboten (Grill, Gas und Kohle, Feuerstelle, etc.)

4.7 Das Angeln vom Boot ist verboten.

4.8 Die gefangenen Fische sind mit Gewässerbezeichnung bzw. Gewässerstrecke in die Vereinsfangkarte einzutragen.

Die Angaben in den Zusatzbestimmungen der Gewässer, ergänzen bzw. ersetzen die allgemeinen Bestimmungen.

5. Zusatzbestimmungen „Mittellandkanal“

5.1 Es ist nur eine Angelrute für den Raubfischfang zugelassen. Alle anderen, hier nicht aufgeführten, Bestimmungen sind den erforderlichen Kanalkarten zu entnehmen.

5.2 Auszug Pachtvertrag Mittellandkanal § 7 Belange der Wasserstraße, -

- (1)** Der Unterpächter übt die Fischerei so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
- (2)** Der Unterpächter hat die Verkehrssicherungspflicht für die Pachtfläche, soweit deren Verkehrssicherheit durch die Nutzung gefährdet ist.
- (3)** Der Fischfang darf grundsätzlich nur mit der Handangel ausgeübt werden. Rutenhalter können benutzt werden, wenn sie oberhalb der Uferbefestigung in das Erdreich gesteckt werden.
- (4)** Das Angeln von Booten aus ist untersagt, ausgenommen zu wissenschaftlichen oder fischereiaufsichtlichen Zwecken, die vorherige schriftliche Zustimmung der WSV ist einzuholen.
- (5)** Das Angeln darf grundsätzlich nur vom Betriebsweg aus erfolgen. Liegt dieser mehr als 1 m über dem Wasserspiegel oder ist kein Betriebsweg vorhanden, so darf es von der Steinpackung oder sonstigen Uferbefestigung befindlichen Berme oder von einfachen Treppen aus erfolgen, deren Einbau gem. § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu genehmigen ist. Die Böschungen dürfen nur als Zugang zur Berme in dem notwendigen Maße betreten werden. Insoweit steht den zum Fischen Befugten das Uferbetretungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Im Übrigen ist von diesen die Betriebsanlagenverordnung der WSV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6)** Das Eintreiben von Pflöcken, Angelstöcken und dergleichen in die Böschung, das Fortwerfen von Angelhaken und Schnüren, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung, das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser ist nicht gestattet. Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten.
- (7)** Das Legen von Reusen ist nicht gestattet, mit Ausnahme von zuvor angemeldeten und von der WSV genehmigten wissenschaftlichen Erhebungen.

6. Zusatzbestimmungen, „Meerbach“

6.1 Fahrzeuge aller Art sind auf den Wegen abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

6.2 Der Meerbach darf von beiden Seiten beangelt werden.

6.3 Es gelten die jeweils von den Vereinen herausgegebenen Fischerei- und Gewässerordnungen.

6.4 Die Angelstrecke beginnt an der Brücke und endet an dem Schild "Mardorf Rehburg" (Lageplan). In der Zeit vom 22.6. bis 16.8. darf nur bis 500 m hinter der Brücke geangelt werden.

6.5 Der Meerbach darf nur in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. des Jahres beangelt werden.

7. Zusatzbestimmung „Talmühle“

7.1 Vom 01.01. bis 14.05. und 16.09. bis 31.12. eines jeden Jahres uneingeschränktes Angeln.

7.2 Vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres vorrangige Freizeitnutzung. Angeln von 20.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

7.3 Sofern kein Badebetrieb stattfindet, ist das Angeln auch in der übrigen Zeit am gesamten Gewässer erlaubt.

7.4 Der im Lageplan schraffierte Bereich (am Ufer ausgeschildert) ist auch in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. ohne zeitliche Einschränkung zum Angeln freigegeben.

8. Fangbestimmung in den Gewässern der IG

Von den nachstehend aufgeführten Fischarten (Aal, Äsche, Hecht, Bachforelle, Karpfen, Lachs, Meerforelle, Regenbogenforelle, Schleie, Zander und Wels) dürfen täglich nur 2 Fische von einer Art oder aber 2 verschiedene Fischarten mitgenommen werden.

Bei Weißfische dürfen täglich Maximal 5 Kg entnommen werden bzw. Maximal 30 Stück. (gilt nur für die Leine)

Jedes IG-Mitglied darf in den Gewässern, die durch andere Vereine eingebracht wurden nur mit 2 Ruten fischen, davon 1 mit Köderfisch. Wenn in der Leine mit einer Kopfrute gefischt wird, ist nur 1 Rute erlaubt.

In den Vereinsgewässern gelten die Vorschriften des jeweiligen Vereins.

Beim Lachs und der Meerforelle ist die Anzahl der Entnahme für beide Fischarten zusammen auf 10 Stück im Jahr beschränkt. Jeder gefangene Lachs **muss** beim Lachswart Holger Machulla 05032/67929 **sofort** gemeldet werden!

Schonzeiten

Hecht und Zander vom 01.01. – 15.05. In der Leine

Hecht und Zander vom 01.02. – 15.05. Im Mittellandkanal

Hecht und Zander vom 01.02. – 15.05. Hagenburger Teiche

Hecht und Zander vom 01.02. – 31.05. Talmühle

Forelle, Lachs und Meerforelle vom 01.10. – 30.04. In allen Gewässern

Äsche vom 01.03 – 15.05. In allen Gewässern

Graskarpfen /Brassen ganzjährig Hagenburger Teiche

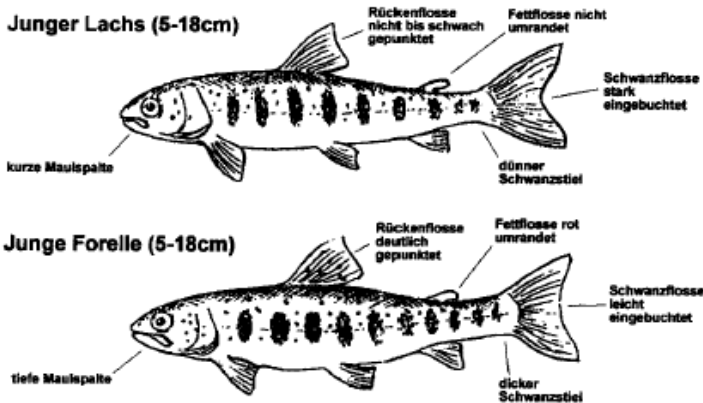
Mindestmaße:

Äsche	30 cm
Aal	45 cm
Aal Talmühle	50 cm
Bach- und Regenbogenforelle	30 cm
Barbe, Karpfen, Aalquappe	40 cm
Lachs, Meerforelle, Graskarpfen	60 cm
Hecht, Zander	50 cm
Schleie	30 cm
Wels	50cm
Weißfische – aller Arten	15 cm in der Leine

Fänge in den IG- Gewässern hat jedes Mitglied in die Vereinsfangkarte einzutragen, die Ergebnisse werden dem Pächter der Gewässerstrecke mitgeteilt.

Grundeln sind sofort zu töten und dürfen nicht in andere Gewässer gesetzt werden, oder als Köderfisch verwendet werden.

9. Lachsprogramm ASV Neustadt e.V.



Dieser Erkennungshinweis ist den Angelpapieren beizufügen.

Bei dem Fang eines Lachses sind der Vorstand 05032-67929 oder Info@asv-neustadt-rbge.de über Größe und Fang Ort wenn möglich Gewicht und Foto sofort zu informieren.

9.1 Erkennungsmerkmale:

Es gibt keine in der Praxis schnell anwendbares und gleichzeitiges zuverlässiges Einzel-Unterscheidungsmerkmal.

Als sicheres Merkmal gilt: der Schwanzstiel. Teilt man die Höhe des Schwanzstieles durch die Körperlänge ergeben sich beim Lachs Werte zwischen 13,5 bis 16.

Die Färbung bzw. Fleckung ist als Unterscheidungsmerkmal bei Erwachsenen weniger zuverlässig. Nützlich ist die Färbung jedoch zur Abgrenzung zu Bachforellen. Lachse lassen die bekannten roten Punkte vermissen. Lediglich große Männchen färben sich vordem Laichen ins rötliche.

9.2 So leben sie:

Lachse leben und laichen in der Äschenregion. Ab September wandern die Elternfische aus dem Meer in die hiesigen Flussabschnitte. Die Jungfische schlüpfen etwa im April und leben ein bis zwei Jahre im Fluss. Hauptnahrung sind Wasserinsekten in dieser Zeit.

Danach färben sich die Jungfische silberblank und wandern ab ins Meer. Die meisten Fische verbringen eine Zeit von 1 - 4 Jahren im Meer. Die sogenannten Smols wachsen jetzt sehr schnell ab, und kehren mit einem Gewicht von 2,5 kg und mehr in ihre Geburtsflüsse zurück. Die von uns ausgesetzten Lachse können mehrmals laichen.

10. "Alarmplan Leine"

10 10.1 Merkblatt über Maßnahmen bei Fischsterben infolge Gewässer- verschmutzung.

Dieser Maßnahmenkatalog soll den Mitgliedern der IG im Falle eines beobachteten Fremdverhaltens der Fische in unseren Gewässern die Möglichkeit geben, eine sofortige Meldung an die richtige Adresse zu richten.

Akute Gewässerverunreinigungen treten häufig nur kurzfristig auf. Darum ist es nötig, schnellstens eine Wasserprobe für eine spätere Analyse zu entnehmen, diese ist sofort zu kühlen. Eine schnelle Information an ein Vorstandsmitglied des betroffenen Vereines oder dem Vorstand Bez.4 (z.B. BezGewWart) ist daher erforderlich. Dieser Personenkreis ist mit den erforderlichen Untersuchungsmitteln ausgerüstet.

10.2 Bei Fischsterben durch Abwassereinleitung verendet gewöhnlich der gesamte Fischbestand innerhalb weniger Stunden. Das Fischsterben kann unmittelbar (durch Gifte aller Art) oder mittelbar (durch Sauerstoffmangel) ausgelöst werden. Die Giftstoffe wirken an der Einleitungsstelle am stärksten, sie verlieren dann allmählich durch Verdünnung *und/oder* chemische Umsetzung ihre Wirkung.

Beim Verlauf einer Vergiftung lassen sich in der Regel folgende aneinander anschließende Stadien unterscheiden: - Anfangsunruhe, - Verminderung oder Erhöhung der Reizbarkeit, Gleichgewichtsstörungen, Taumeln, Krämpfe, Störung des Bewegungsablaufes, Gleichgewichtsverlust, Todeskampf (Agonie), Todesstarre (Steifwerden des Körpers). Wesentliche Kennzeichen für Fischsterben, die durch Sauerstoffmangel hervorgerufen werden, ist das Schnappen der Fische nach Luft (Notatmung). Bei Einleitung sauerstoffzehrender Abwässer erfolgt Fischsterben oft erst an Strecken unterhalb der Einleitungsstelle. Durch Krankheit hervorgerufenes Fischsterben erstreckt sich meist nur auf eine Fischart und ist in natürlichen Fischgewässern selten.

10.3 Bei der Entdeckung von Gewässerverunreinigung mit Fischsterben sind folgende Stellen zu benachrichtigen:

1. Zuständige Polizeidienststelle (warten bis Beamte eingetroffen sind).

11

2. Region Hannover – Fachbereich Umwelt: Tel.: 0511/6161
Nach Dienstschluss ist die 24-Std Bereitschaft über die Feuerwehrleitzentrale 112 zu informieren.

3. Gewässerwarte oder andere Vorstandsmitglieder. des betroffenen ASV oder der IG oder den BezGew Wart.

4. Staat!. Fischseuchenbekämpfungsdienst Niedersachsen,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover 0511-120-8929, 0177-7288294

10.3 Zu benachrichtigende Stellen:

BezGewWart –

Anglerverband Niedersachsen, Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover
0511-3572662 info@asv-nds.de

Wasserschutzpolizei Hannover, Tel.: 0511/96952635

**Polizeiinspektion Hann.-Land (Lage- u. Führungszentrum) oder
Polizeikommissariat Garbsen** 05131-7014515

Polizeikommissariat Seelze 05137-827-0

Polizeikommissariat Wunstorf 05031-9530 -0

Polizeikommissariat Neustadt 05032-9559-0

Polizeistation Mandelsloh 05072-307

11. Vorsitzende der IG Vereine

ASV Auetal Pohle	Sebastian Look	05043-6983
SAV Blumenau	-----	-----
FV Bokeloh	Andreas Nolte	05033-2098
ASV Esperke-Warmeloh	Michael Putta	05073-923276
ASV Garbsen	Michael Striewski	05131-8645
ASV Hagenburg	Andreas Linke	05033-6737
ASV Luthe	Jan Schiffers	0176-20999106
ASV Luttmersen	Thorsten Boll	0172-544233
ASV Mandelsloh	Klaus Meichsner	05072-333
ASV Hai Mardorf	Heinfried Röhr	05036-668
H.S.A.S.V. Münchehagen	K.D.Hendel	05037-1392
ASV Neustadt	Holger Machulla	05032-67929
ASV Niedemstücken	Timm Staffhorst	0172-4083381
ASV Rodenberg	Norbert Dorau	05723-2734
FV Schaumburg Lippe	Günter Steierberg	05722-25717
SFV Schwarmstedt	Jörg Meier	0172-513057
ASV Schloß Ricklingen	Kurt Dieter Dorn	05031-76143
ASV Steinhude	Thomas Geuberding	0151-65463731
FV Wennigsen	Detlef Köneke	05105-83291
SAV Wunstorf	Svend Stolzenberg	0160-91228112